

## S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Häuser" im Ortsteil Ubstadt

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1996 (Bundesgesetzbl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (Gesetzbl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (Gesetzbl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gesetzbl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in seiner Sitzung vom 20. Okt. 1987 die Änderung des Bebauungsplanes "Häuser" als Satzung beschlossen.

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes sind:

### § 1

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1:500.

### § 2

Inhalt der Änderung:

1. Die zwingenden Festsetzungen bei Einzelhäusern in offener Bauweise und Doppelhausbebauung (ein- und zweigeschossig) bezüglich der Geschößzahl wird zugunsten Höchstzahlen aufgehoben. ~~Bei Doppelhausbebauung müssen die einzelnen Gebäude einheitlich gestaltet werden.~~
2. Die Dachneigung für eingeschossige Bauweise wird mit 25-40 Grad und für zweigeschossige Bauweise mit 28-32 Grad festgesetzt.  
§ 4 Nr. 4 der Satzung vom 10. Februar 1967 wird gestrichen.
3. Umwandlung sämtlicher Baulinien in Baugrenzen.
4. Für das Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Allgemeines Wohngebiet:

Bei eingeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 0,5.

Bei zweigeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 0,8.

Gewerbegebiet:

GRZ 0,8, GFZ 1,0.

5. Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Soweit nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen sowie in Härtefällen, können Ausnahmen nach folgender Art und Umfang zugelassen werden:

- a) Änderung der Dachneigung bis max. 10 %,
- b) geringfügige Änderung der Sockelhöhe bis 10 cm,
- c) Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bis zu 10 % der Bebauungstiefe.

§ 3

Die genehmigte Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BauGB vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4

Als Nichtbestandteil ist ein Begründung beigefügt.

Ubstadt-Weiher, den 20. Oktober 1987

  
Helmut Kritzer, Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates vom 20.10.1987 als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung am ist die Änderung des Bebauungsplanes am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich

Ubstadt-Weiher, 22. Okt. 1987

Helmut Kritzer, Bürgermeister

